



SDK – Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen

CSD – Conférence suisse des directrices et directeurs d'écoles professionnelles

CSD – Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori delle scuole professionali

BBT
Frau Dr. Ursula Renold
Effingerstrasse 27
3003 Bern

30. Juni 2009

Zusammenfassung der Vernehmlassungen zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Gebäudetechnikplaner/in EFZ

Sehr geehrte Frau Renold

Schulen, die Stellung nahmen:

- Gewerblich-industrielle Berufsschule Bern
- Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen
- Baugewerbliche Berufsschule Zürich

Grundsätzliches Einverständnis mit der Ausrichtung des Berufsfeldes «Gebäudetechnikplaner/Gebäudetechnikplanerin EFZ» mit dem Bildungsplan und mit den Elementen der Qualifikationsverfahren ist vorhanden.

Besonders begrüsst wird im Qualifikationsverfahren die Durchführung der praktischen Arbeit anhand einer individuellen Arbeit (IPA).

Kritische Anmerkungen

- Der Begriff Nachhaltigkeit im Art. 6, Abs. 1 Lit. b ist durch «Oekologie» zu ersetzen.
- Die Gewichtung der Noten im QV sollte nochmals überdacht werden. Die Gewichtung des beruflichen Unterrichts und der Überbetrieblichen Kurse ist im Verhältnis zur Anzahl Stunden zu setzen.
- Der Bildungsbereich 10 «Elektrotechnik ist zu kürzen, da in der Praxis kein so grosses Fachwissen gefordert wird. Die damit «gewonnenen» Lektionen sind im Bildungsbereich 11 «Messen, Steuern, Regeln» einzusetzen.
- Die Lektionentafel ist offener zu halten. Zudem wird ein zusätzlicher Blockkurs im 3. Lehrjahr verlangt.

- 160 Sportlektionen (statt 170) sind ausreichend. Mehr Turnlektionen sind Stundenplantechnisch nicht machbar.
- Die Abgabe eines EFZ lediglich von einer «praktischen Arbeit» abhängig zu machen, ist unrealistisch. Die Fachrichtungen unterscheiden sich inhaltlich zu stark, als dass das Erlernen und Prüfen der fachspezifischen Inhalte vernachlässigt werden könnte.
- Zu Art. 24 Abs. 1 Lit. b: In einem derart grossen Gremium geht ein einzelner Lehrer- und Anbietervertreter unter. Es ist deshalb eine Vertretung von zwei bis drei Lehrer- und Anbietervertretern anzustreben.
- Zum Thema «Zusatzlehre» oder «verkürzte Lehrzeit» werden in den vorliegenden Dokumenten keine Aussagen gemacht. Im alten Reglement für Haustechnikplaner wurde dies in Art. 14 klarer geregelt.
- Die Zusatzlehre muss drei Jahre dauern, da der Lernstoff für eine zweijährige Ausbildung zu umfangreich ist.

Freundliche Grüsse

Für den SDK-Vorstand

Lukas Reichle, Vorstandsmitglied